

## Rechtsgrundlagen

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Unter anderem sind dies:

- Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) § 7 besagt: „Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können“.  
Bei Einhaltung der in diesem Faltblatt gegebenen Tipps und Ratschläge für kleine Holzfeuer sind in der Regel Gefährdungen und Belästigungen nicht zu erwarten. Ausnahmen v. a.: Nachbarbeschwerden oder Verbrennung im Gebiet mit der Gefahr von Grenzwertüberschreitungen in der Luft.
- Die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompV-brV) § 4 besagt: „Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig“. D. h. das private Verbrennen von Gartenabfällen ist ausnahmslos verboten!

- Das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) § 23 besagt: „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand außerhalb einer von den Forstbehörden errichteten oder genehmigten Feuerstelle ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers verboten“.
- Das Brandenburgische Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) § 38 besagt: „Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.“
- Verordnungen zum Pflanzenschutzgesetz
- Die ordnungsbehördliche Verordnung Ihrer Kommune mit regionalspezifischen Regelungen.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen – nach Landesrecht bis zu 20.000,- Euro – geahndet werden. Darüber hinaus sind auch Satzungen der Kleingartenverbände, sowie Miet- und Pachtverträge zu beachten.



## Holzfeuer im Freien

## Brennstoffe

Lange Zeit war es ein vertrautes und zu recht oft ungeliebtes Bild: Gartenfeuer, bei denen zusammen mit Holz- auch Abfälle verbrannt wurden.

Von einer einzelnen Feuerstelle aus verteilten sich Rauch, Ruß und Geruch oft als quälende Belästigung für Mensch und Umwelt über eine Vielzahl benachbarter Grundstücke. Inzwischen ist im Land Brandenburg das private Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen im Freien verboten. Dies gilt auch für traditionelle Brennstoffe, wenn die Verbrennung zu Störungen führen kann. Ausnahmen hiervon sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen.

Entsprechend dem Wunsch vieler Bürger, diesen kostenpflichtigen Aufwand zu verringern, geben wir nachstehende Hinweise, in welchen Fällen Sie gelegentlich ein kleines Holzfeuer im Freien ohne behördliche Genehmigung abbrennen können. Davon ausgeschlossen sind jedoch weiterhin folgende Situationen:

- Wenn das Verbrennen in einem Gebiet stattfindet, in dem die Gefahr einer (luftbezogenen) Grenzwertüberschreitung besteht, d. h. ein Aktions- oder Luftreinhalteplan aufgestellt werden muss. Ob Ihr Gebiet dazu gehört, können Sie dem Bericht „Luftreinhalteplanung im Land Brandenburg“ (2007, S. 13) entnehmen, ([www.mlv.brandenburg.de/cms/media.php/2328/luft\\_pl.pdf](http://www.mlv.brandenburg.de/cms/media.php/2328/luft_pl.pdf)).
- Soweit sich Nachbarn (berechtigt) beschweren, muss von Belästigungswirkungen durch das Feuer und damit also von einem Brennverbot ausgegangen werden.

Alle Voraussetzungen, die für ein Feuer im Freien eingehalten werden müssen, damit grundsätzlich weder Gefährdungen noch Belästigungen auftreten, werden nachstehend kurz erläutert.

Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz, z. B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam. Erst wenn die Holzscheite längere Zeit gut durchlüftet gelagert wurden, sind sie trocken.

Gartenabfälle, wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt, dürfen grundsätzlich nicht verbrannt, sondern sollten im eigenen Garten kompostiert oder über Biotonne, Laubsack oder eine Annahmestelle für Bioabfälle entsorgt werden.

Für Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u. ä. besteht ein generelles Brenn- und Kompostierverbot.



## Sicherheit

Genehmigungsfrei sind nur kleine Feuer. Daher darf die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Das Feuer sollte so unterhalten werden, dass die Flamme möglichst klein bleibt.

Entsprechend der Größe des Feuers, der Richtung und der Stärke des Windes und den besonderen örtlichen Gegebenheiten muss eine ausreichende Distanz zu brennbaren Materialien berücksichtigt werden. Bei Vorhandensein von besonders brandgefährdeten Materialien, wie zum Beispiel Reetdächern und Dächern mit Dachpappe, oder von trockenem Ödland, Schilfgürteln, Getreidefeldern usw. ist der Abstand entsprechend groß zu wählen.

Holz- und insbesondere Reisighaufen sind eine bevorzugte Lebensstätte vieler Tiere. Sie dürfen deshalb keinesfalls direkt angezündet werden. Der Brennstoffhaufen sollte immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass z. B. Igel, Jungvögel, Lurche und Kriechtiere verletzt oder gar verbrannt werden.





Um die Feuerstelle herum sollte ein Schutzstreifen aus Sand oder Steinen angelegt werden, um ein Ausbreiten des Feuers zu verhindern. Es muss sichergestellt sein, dass bei starkem Wind, starkem Funkenflug und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann. Dazu sind entsprechende Löschmittel bereitzuhalten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher, Löschdecke). Es ist wichtig und vorausschauend, dass eine zuverlässige Aufsichtsperson das Feuer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut überwacht. Im Wald sind Feuer verboten.

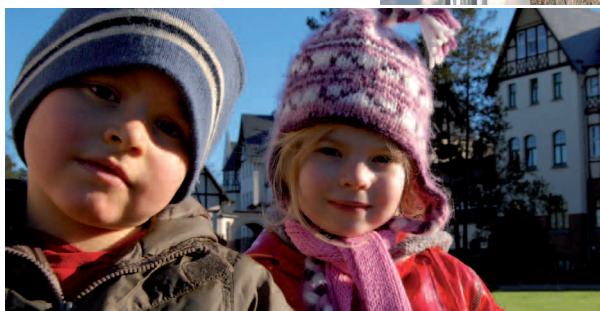
Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 m, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 m betragen.

Ab Waldbrandwarnstufe 3 ist auch auf diesen Grundstücken das Verbrennen verboten.

## Rücksichtnahme

Um Belästigungen der Nachbarschaft auszuschließen, dürfen Holzfeuer im Freien nur gelegentlich abgebrannt werden.

Achten Sie bitte auf einen ausreichenden Abstand der Feuerstelle zu den nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden



und Bereichen. In Gebieten mit besonders sensibler Nachbarschaft, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime oder andere soziale Einrichtungen, ist dies besonders wichtig.



Rauchbelästigung ist in jedem Falle zu vermeiden.

Wenn Sie ein Holzfeuer in Ihrem Garten planen, empfiehlt es sich, vorher mit den Nachbarn zu sprechen. Umsichtige Vorsorge und größtmögliche Rücksichtnahme sichern eine ungestörte Atmosphäre. Wenn Sie ein Holzfeuer auf einem Grundstück abbrennen wollen, dessen Eigentümer Sie nicht sind, müssen Sie zuerst klären, ob der Eigentümer dies duldet. In einer Gartensparte kann dies z. B. durch die Satzung oder bei einem Pachtgrundstück durch den Pachtvertrag geregelt sein.



## 10 goldene Regeln

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter
- Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- „Brandbeschleuniger“ wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!!!
- Löschmittel immer bereithalten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen



## Wenn Sie noch Fragen haben ...

... wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Ordnungsamt. Die jeweilige Adresse und Telefonnummer finden Sie auch im Internet unter

[www.brandenburg.de/land/mi/bk/brokreis/index.htm](http://www.brandenburg.de/land/mi/bk/brokreis/index.htm).

Herausgeber:  
**Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
 Umwelt und Verbraucherschutz des  
 Landes Brandenburg**

Redaktion:  
**Landesumweltamt Brandenburg**  
 Referat Öffentlichkeitsarbeit  
 Abt. Immissionsschutz  
 Seeburger Chaussee 2  
 14467 Potsdam, OT Groß Glienicke  
 Tel: (03 32 01) 4 42-0, Fax: (03 32 01) 4 42-662  
 E-Mail: [infoline@lua.brandenburg.de](mailto:infoline@lua.brandenburg.de)  
 Gesamtherstellung: Power-DesignThing GmbH  
 Fotos: Constanze Mikeska  
 Internet: [www.brandenburg.de/land/mlur/i/a\\_holzvb.htm](http://www.brandenburg.de/land/mlur/i/a_holzvb.htm)

## Abfälle richtig entsorgen

Die Tabelle zeigt beispielhaft, wie Abfälle richtig entsorgt werden.

Abfallgruppe	Abfallart	Entsorgung
<b>Gartenabfälle</b>	Laub, Baum-, Strauch-, Rasenschnitt**	Komposthaufen, Biotonne, Laubsack, Annahmestelle* für Bioabfälle wie Kompostanlage oder Wertstoffhof
<b>Holzabfälle</b>	Fenster- und Türrahmen, Zaunlatten und -pfähle, Möbelteile	Sperrmüllsammelungen*, Wertstoffhof, Containerdienst*
<b>Papier, Karton</b>	Zeitungen, Zeitschriften, Papiertüten, Kartonagen	blaue Tonne, Papiercontainer
<b>Leichtverpackungen</b>	Kunststoffbehältnisse aller Art, Folien	gelbe Tonne, gelber Sack
<b>Baumaterial</b>	Bauholz, Teerpappe	Wertstoffhof*, Schadstoffsammlung*, Containerdienst*
<b>Altreifen</b>	Auto- und Fahrradreifen, sonstige Gummiabfälle	Reifenhandel, Wertstoffhof*, Containerdienst*
<b>Textilien, Schuhe</b>	Altkleider, Altschuhe	Altkleidersammlung, Wertstoffhof*, Containerdienst*

\* Die Annahmestellen für pflanzliche Abfälle, Sperrmüll- und Schadstoffsammelungen, Containerdienste, Fahrten des Schadstoffmobils können Sie bei dem für Sie zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Abfallzweckverband) erfragen. In der Regel wird von diesem jährlich an jeden Haushalt eine Abfallfibel übersandt, die diese Informationen enthält. Auch die Ämter und Gemeinden können Ihnen weiterhelfen.

\*\* Bei Befall der Pflanzen mit Quarantäneschadorganismen entsprechend Pflanzenschutzgesetz gibt die zuständige Pflanzenschutzbehörde (Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung) Auskunft über die geeignete Form der Vernichtung.